

**A-2122/1**

Zentrale Dienstvorschrift

# Informationsfreiheitsgesetz

## – Bearbeitung von Anträgen –

<b>Zweck der Regelung:</b>	Erläuterungen zum Informationsfreiheitsgesetz und zur Beantwortung von Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz
<b>Herausgegeben durch:</b>	Bundesministerium der Verteidigung
<b>Beteiligte Interessenvertretungen:</b>	Keine
<b>Gebilligt durch:</b>	Referatsleiter R I 1
<b>Herausgebende Stelle:</b>	BMVg R I 1
<b>Geltungsbereich:</b>	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
<b>Einstufung:</b>	Offen
<b>Einsatzrelevanz:</b>	Nein
<b>Berichtspflichten:</b>	Ja
<b>Gültig ab:</b>	13.10.2017
<b>Datum nächste Überprüfung:</b>	12.10.2022
<b>Version:</b>	3
<b>Ersetzt:</b>	A-2122/1, Version 2
<b>Aktenzeichen:</b>	39-22-17
<b>Identifikationsnummer:</b>	A.21221.3I

## Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	3
1.1	Informationsanspruch	3
1.2	Auskunftspflichtige Stellen	3
2	Ausschluss vom Informationszugang	4
3	Informationersuchen	4
4	Entscheidung über das Informationersuchen	4
5	Widerspruch und Klage	6
6	Widerspruchsbehörde	6
7	Klageverfahren	6
8	Gebühren	6
9	Grundsatzangelegenheiten	7
10	Archivierung	7
11	Anlagen	8
11.1	Gesetzestext Informationsfreiheitsgesetz	8
11.2	Anwendungshinweise Bundesministerium des Innern	8
11.3	Informationsfreiheitsgesetz-Gebührenverordnung	8
11.4	Bezugsjournal	8
11.5	Änderungsjournal	8

## 1 Grundsätze

**101.** Seit 1. Januar 2006 ist das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 5. September 2005 (Bundesgesetzblatt (BGBl) I S. 2722) in Kraft. Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat als federführendes Ressort zusätzlich Anwendungshinweise zum IFG herausgegeben<sup>1</sup>. Ergänzend zu den Anwendungshinweisen des BMI gilt für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) zur Bearbeitung von Anfragen nach dem IFG diese Zentrale Dienstvorschrift.

### 1.1 Informationsanspruch

**102.** Mit dem IFG erhält jeder grundsätzlich einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber Behörden des Bundes (§ 1 Absatz (Abs.) 1 IFG), soweit keine Ausschlussstatbestände entgegenstehen, s. Abschnitt 2. Insbesondere kommt es für die Zulässigkeit des Antrags nicht auf die Darlegung eines rechtlichen oder berechtigten Interesses an. Anspruchsberechtigt ist jede Person, unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz.

### 1.2 Auskunftspflichtige Stellen

**103.** Der Informationsanspruch ist gegen die Behörden des Bundes gerichtet. Behörde im Sinne des Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 1 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)). Damit werden sämtliche Dienststellen der Bundeswehrverwaltung erfasst.

**104.** Die Truppendienstgerichte und die bei ihnen bestellten Wehrdisziplinaranwaltschaften sowie der Bundeswehrdisziplinaranwalt bzw. die Bundeswehrdisziplinaranwältin sind nur insoweit einbezogen, als sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 IFG).

**105.** Die Streitkräfte mit ihren militärischen Untergliederungen wie Einheiten, Verbänden und sonstigen militärischen Dienststellen erfüllen grundsätzlich keine Aufgaben der öffentlichen Verwaltung und sind keine Behörden im genannten Sinn, es sei denn, sie erlassen Verwaltungsakte (vergleiche (vgl.) Nr. 503).

**201.** Das BMVg stellt dagegen eine Behörde im Sinne des § 1 Abs. 4 VwVfG dar, sodass jedenfalls das BMVg Informationen auch über die Streitkräfte nach Maßgabe des IFG erteilen muss.

**202.** Einer Behörde gleichgestellt ist eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient (§ 1 Abs. 1 Satz 3 IFG).

---

<sup>1</sup> Vgl. [http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_21112005\\_V5a13025016.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_21112005_V5a13025016.htm) bzw. siehe Anlage 11.2.

Damit werden auch privatisierte Bereiche der Bundeswehr vom Informationsanspruch erfasst. Dies gilt z.<sup>o</sup>B. für die Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH, die Bundeswehr Fuhrpark Service GmbH und die LH Bundeswehr Bekleidungsgesellschaft mbH. Diese haben allerdings nicht selbst Auskunft zu erteilen. Der Anspruch ist vielmehr von der Behörde zu erfüllen, die sich der natürlichen oder juristischen Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient (§ 7 Abs. 1 IFG), also dem BMVg.

## 2 Ausschluss vom Informationszugang

**201.** Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn Ausschlussstatbestände entgegenstehen. Diese sind unter anderem in § 3 IFG genannt. Die Ausschlussgründe sind nebeneinander anwendbar.

**202.** Zu weiteren Ausschlussstatbeständen (§§ 4-6 IFG, z. B. Schutz personenbezogener Daten) wird auf die Anwendungshinweise des BMI<sup>2</sup> I. Nr. 4, Nr. 8 c) bis e) verwiesen.

**203.** Für Rechtsfragen, die das IFG betreffen, und insbesondere die einheitliche Auslegung und Handhabung der Ausschlussstatbestände, ist BMVg Recht I 1 (R I 1) zuständig. Hierzu kann R I 1

**B** Vorgaben für die federführenden Referate machen, die IFG-Stellen des nachgeordneten Bereichs anweisen und sich berichten lassen. Die Nr. 101 dieser zentralen Dienstvorschrift bleibt unberührt.

## 3 Informationsersuchen

**301.** Eine Anfrage ist dann als Informationsersuchen nach dem IFG anzusehen, wenn sie sich entweder ausdrücklich auf das IFG bezieht oder wenn sonstige Hinweise dafür vorliegen, dass eine Information auf Grundlage des IFG begehrt wird. Dies kann etwa der Fall sein, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin ersichtlich von einem „Anspruch“ auf Informationserteilung oder von einer entsprechenden „Verpflichtung“ der Behörde ausgeht.

## 4 Entscheidung über das Informationsersuchen

**401.** Die Behörde hat den Informationszugang nach dem IFG unverzüglich, jedenfalls innerhalb eines Monats zu gewähren (§ 7 Abs. 5 IFG). Auch im Fall der Ablehnung des Antrags gilt die Monatsfrist (§ 9 Abs. 1 IFG). Soweit die Monatsfrist überschritten wird, sind dem Antragsteller die Gründe hierfür formlos mitzuteilen.

**402.** Die Entscheidung über den Zugang zu Informationen nach dem IFG trifft grundsätzlich die Behörde, an die der Antrag gerichtet ist, es sei denn, sie ist bezüglich der angefragten Information nicht verfügungsbefugt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 IFG). Maßgeblich ist der Informationsbestand der angefragten Behörde zum Zeitpunkt der Antragstellung.

---

<sup>2</sup> Siehe Anlage 11.2

**403.** Die Zuständigkeit innerhalb der Behörde richtet sich nach der fachlichen Zuständigkeit für die angefragte Information. Dies gilt auch dann, wenn die Bescheiderstellung zentralisiert wurde. Im BMVg wird die Federführung für IFG-Ausgangsbescheide durch das Referat R I 1 verbindlich festgelegt. Die Streitkräfte haben grundsätzlich ein Informationsersuchen nach dem IFG mit dem Hinweis abzulehnen, dass sie keine Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (vgl. Nr. 105). Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann auf die zuständige Behörde (BMVg) hingewiesen werden.

Abweichend hiervon ist in folgenden Fällen zu verfahren:

- Soweit Einrichtungen der Streitkräfte Verwaltungsakte erlassen (vgl. Nr. 105), sind diese – nach Maßgabe der Vorschriften des IFG – selbst verpflichtet, Informationen zu erteilen.
- Das BMVg kann neben nachgeordneten Behörden auch Einrichtungen der Streitkräfte, die über Stellen für Presse- und Informationsarbeit verfügen, mit der Beantwortung von Anfragen nach dem IFG generell oder im Einzelfall beauftragen, soweit eine sachgerechte Beantwortung nach den Vorschriften des IFG sichergestellt ist. Die Beantwortung hat dann ausdrücklich im Auftrag des BMVg zu erfolgen, sodass diese dem BMVg zugerechnet werden kann.
- Sonstige Informationsersuchen („Routine-Bürgeranfragen“, Bitten um Informations- oder Werbematerial), die sich nicht ausdrücklich auf das IFG beziehen und bei denen sich auch sonst keine Hinweise darauf ergeben, dass eine Information auf Grundlage des IFG begehrt wird, können von den hierfür zuständigen Einrichtungen der Streitkräfte und der Bundeswehrverwaltung mittels Bürgerbrief beantwortet werden.
- Anfragen an die Redaktionen der Bundeswehr zum dort eingestellten Informationsangebot werden dort beantwortet, soweit sie sich nicht ausdrücklich auf das IFG beziehen.

**404.** Im Fall der Ablehnung eines Informationsersuchens nach dem IFG ist die Begründung gegenüber dem Antragsteller oder der Antragstellerin so zu formulieren, dass aus ihr nicht auf den Inhalt der geschützten Information geschlossen werden kann.

**405.** Wird einem Informationsersuchen nach dem IFG auch nur teilweise nicht stattgegeben (z. B. nur Auskunft anstatt beantragter Akteneinsicht), ist dem teilweise ablehnenden Bescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

**406.** Soweit nachgeordnete militärische Dienststellen im Fall der Nr. 403 Punkt 2 für das BMVg geantwortet haben, sind deren Entscheidungen dem BMVg zuzurechnen. In der Rechtsbehelfsbelehrung ist darauf hinzuweisen, dass der Widerspruch bei BMVg R I 1 einzulegen ist.

**407.** Von der Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung ist bei Ablehnung eines Informationsgesuchs abzusehen, wenn sich die jeweilige Anfrage nicht auf das IFG bezieht und sich auch sonst keine Hinweise darauf ergeben, dass eine Information auf Grundlage des IFG begehrt wird.

## 5 Widerspruch und Klage

**501.** Gegen eine (auch teilweise) ablehnende Entscheidung nach dem IFG sind Widerspruch und Verpflichtungsklage zulässig. Ein Widerspruchsverfahren ist – abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundesbehörde (BMVg) getroffen wurde (§ 9 Abs. 4 Satz 2 IFG).

## 6 Widerspruchsbehörde

**601.** Den Widerspruchsbescheid erlässt BMVg R I 1, sofern das BMVg selbst den Ausgangsbescheid erlassen hat oder dieser ihm zuzurechnen ist (vgl. Nr. 506), ansonsten die aus Sicht der Ausgangsbehörde nächsthöhere Behörde bzw. die Ausgangsbehörde selbst, wenn die nächsthöhere Behörde das BMVg ist.

**602.** Dazu haben die Dienststellen, denen eine weitere ggf. zur Informationserteilung verpflichtete Behörde nachgeordnet ist oder die unmittelbar dem BMVg unterstehen, eine Widerspruchsstelle einzurichten. Soweit die Ausgangsbehörde dem Widerspruch nicht abhilft, legt sie den Vorgang im Original der Widerspruchsstelle vor.

**603.** Auch im Rahmen des Widerspruchsverfahrens gilt, dass sich aus der Begründung keine Hinweise auf den Inhalt der geschützten Information ergeben dürfen.

## 7 Klageverfahren

**B** **701.** Die Vertretung in Klageverfahren obliegt im BMVg dem Referat R I 1. Nachgeordnete Behörden haben über Klageverfahren nach dem IFG dem BMVg R I 1 zu berichten.

## 8 Gebühren

**801.** Die Erteilung von Informationen nach dem IFG ist kostenpflichtig, soweit es sich nicht ausnahmsweise um die Erteilung einfacher Auskünfte handelt (§ 10 Abs. 1 Satz 2 IFG). Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenverordnung für Amtshandlungen nach dem IFG (IFGGebV).

**802.** Gebühren nach dem IFG sind bei dem entsprechenden Kapitel/Titel (Gebühren und sonstige Entgelte) zu buchen und zu vereinnahmen. Hiervon ausgenommen sind Auslagen für Sachausgaben (z. B. Kopierkosten). Die entsprechenden Erstattungen fließen den flexibilisierten Sachausgaben als Rückeinnahme zu.

## 9 Grundsatzangelegenheiten

**901.** BMVg R I 1 ist im Interesse einer einheitlichen Verwaltungspraxis auch bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung des IFG sowie der Gebührenverordnung zum IFG zu berichten. B

## 10 Archivierung

**1001.** Akten zu Verfahren nach dem IFG sind gesondert zu führen und nach dem Einheitsaktenplan unter dem Aktenzeichen 39-22-17 einzeln zu verakten. Die Möglichkeit ihrer statistischen Erfassung ist sicherzustellen. Die Aufbewahrungsfrist für IFG-Akten beträgt fünf Jahre, sofern nicht im Einzelfall eine längere Aufbewahrungszeit angezeigt ist. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind sie unter Anfertigung eines Vernichtungsprotokolls zu vernichten.

## 11 Anlagen

### 11.1 Gesetzestext Informationsfreiheitsgesetz

### 11.2 Anwendungshinweise Bundesministerium des Innern

### 11.3 Informationsfreiheitsgesetz-Gebührenverordnung

Die Anlagen 11.1 - 11.3 sind in der linken Task-Leiste dieser Zentralen Dienstvorschrift als gesonderte Dokumente verfügbar. (Büroklammer)

### 11.4 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. IFG	Informationsfreiheitsgesetz
2. BGBl I S. 2722	Bundesgesetzblatt I S.

### 11.5 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1	01.01.2006	<ul style="list-style-type: none"><li>• Erstveröffentlichung</li></ul>
2	25.11.2015	<ul style="list-style-type: none"><li>• Inhaltliche Überarbeitung gesamt</li></ul>
3	13.10.2017	<ul style="list-style-type: none"><li>• Inhaltliche Überarbeitung gesamt</li></ul>